

15/SN-183/ME

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-384-2/89

Wien, 4. April 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen (ATP-Durchführungsgesetz); Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	23 - GE/9 JP
Datum:	6. APR. 1989
Verteilt	7.4.89 JL

An das
Präsidium des Nationalrates

L. Stohanzl

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Peischl
Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **42 800-2139**

MD-384-2/89

Wien, 4. April 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen (ATP-Durchführungsgesetz); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

zu GZ. 71.007/19-VII/12/88

An das
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 31. Jänner 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die §§ 5 und 9 des Entwurfes geben jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Eine nicht den Beförderungsvorschriften des ATP entsprechende Beförderung wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die im Anhang 2 und 3 der Anlage 1 zum ATP festgelegten Temperaturbedingungen für leicht verderbliche Lebensmittel nicht eingehalten werden.

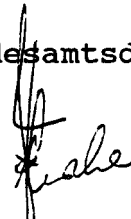
- 2 -

Für diesen Fall ist eine Bestrafung des Verantwortlichen nach § 9 Z 4 vorgesehen; es obliegt dem Landeshauptmann, die Verfügung über die entgegen den Vorschriften des ATP beförderten Lebensmittel zu treffen (§ 5). Dennoch besteht in der Praxis keine wirksame Möglichkeit zum Einschreiten, falls diese Lebensmittel vor ihrer Freigabe durch den Landeshauptmann (§ 5 Abs. 2) widerrechtlich in Verkehr gebracht werden sollten. Eine Beschlagnahme gemäß § 40 Abs. 1 lit. a Z 1 LMG 1975 kommt erfahrungsgemäß nicht in Betracht, weil diese Maßnahme in der Regel erst dann greift, wenn das erforderliche Gutachten einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt vorliegt.

Um einem Zuwiderhandeln gegen § 5 Abs. 2 wirksam zu begegnen, wird angeregt, derartige Handlungen zumindest unter Strafsanktion zu stellen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor